

Begleitend
für Halle u. Umgegend
Preis 2,50 M., durch die
Post bezogen 3 M. für
das Vierteljahr.
Die halbjährige Zeitung
erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Do-
rmittags 11 1/2 Uhr, in
zweiter Ausgabe Nachm.
6 Uhr.
Vertrauensverbindung
mit Berlin u. Leipzig.
Aufsatz Nr. 158.

Halleische Zeitung

vorm. im G. Schweifsche'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

Angela-Gedächtnis
für die im nächsten
Heft oder deren Raum
für Halle u. Umgegend
Preis 2,50 M., durch die
Post bezogen 3 M. für
das Vierteljahr.
Die halbjährige Zeitung
erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Do-
rmittags 11 1/2 Uhr, in
zweiter Ausgabe Nachm.
6 Uhr.
Vertrauensverbindung
mit Berlin u. Leipzig.
Aufsatz Nr. 158.

Nummer 8.

Halle, Montag 11. Januar 1892.

184. Jahrgang.

Zur zweiten Ausgabe gehören: Erste (Text-) und Zweite (Anzeigen-) Beilage.

Zum Kapitel der Arbeiterverehrung.

Als im Anfange des letztvergangenen Jahres am Rhein wieder der Versuch gemacht wurde, eine Arbeitervereinerung herbeizuführen, mußten die stärksten Mittel der Verehrung herhalten, um wenigstens einigen Erfolg zu erzielen. So hatte auch ein früherer Arbeiter in einer Arbeitervereinerung die Behauptung aufgestellt, der Generalsekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller, Herr Bueck, hätte in den Mittheilungen des Verbandes eine Bemerkung veröffentlicht, in welcher er den Wunsch ausgesprochen hätte, es möchte dem Arbeiter ordentlich deutlich gemacht werden, daß er, als Knecht geboren, auch als solcher sein Leben zu verbringen habe. Das, was er sich einbilde, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, sei eine ihm nur in Gnaden gewährte Zuwendung, für die er sich dankbar zu erweisen habe. Die Wirkung der Mittheilung dieser angeblichen Äußerung des Generalsekretärs der größten industriellen Vereinigung Deutschlands wurde jedoch noch zu verstärken gesucht, daß die angebliche Äußerung wörtlich in einem Heftchen über jene Veranlassung in dem zu Essen erscheinenden „Allgemeinen Beobachter“ wiedergegeben wurde. Herr Bueck stellte gegen den Redner sowohl wie gegen den Redakteur des genannten Blattes Strafantrag. Die Angeklagten wurden denn auch vom Gericht der Verleumdung für schuldig erkannt und der Erste zu vier, der Zweite zu drei Wochen Gefängnis verurtheilt. In dem diesbezüglichen gerichtlichen Erkenntnis heißt es: „Die dem p. Bueck zugeschriebenen Worte sind zweifellos objectiv beleidigend. Die Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, die sich in diesen Worten kundgeben würde, ist eine unbillige, insofern sie die Unterwürdigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit des Arbeiters, namentlich diese durch staatliche Gesetze gewährleistet ist, durch die rohen Machtmißbrauch der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Unternehmer hervorzuheben. Eine Verungering dieses Inhalts würde geeignet sein, den p. Bueck verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.“ Welche Anklage, welche die Unwissenheit der dem Generalsekretär Bueck zugeschriebenen Äußerung übertrieben ausgeben, machten die Wahrnehmung berechtigter Interessen geltend. In dieser Beziehung heißt es ferner in dem ersten Angeklagten in dem angezogenen Erkenntnis: „Als solche Interessen können nur in Frage kommen die Verehrung der wirtschaftlichen Lage der Vergleite und zwar insbesondere durch Gebrauch des gesetzlichen Koalitionsrechtes, sowie eine Verehrung der Arbeiter von dem Stande der Unternehmer. Da aber der Angeklagte selbst glaubhaft versichert, daß es ihm fernliegen habe, einen Ausnahmestand der Vergleite zu befürworten — — —, so muß angenommen werden, daß er Interessen der ersten Art nicht hat wahrnehmen wollen. Eine Verehrung der Arbeiter von dem vermeintlichen Stande der Unternehmer erstreckte der Angeklagte — — — durch Zusammenstellen der Vergleite und Vereinigung der beiden Arbeiterverbände. Da die Wichtigkeit dieses Zusammenstehens unter den Vergleiten allgemein erkannt ist, so war die Mittheilung der angeblichen Bueck'schen Äußerung vom Gesichtspunkte der Verletzung eines solchen Interesses völlig überflüssig. Das Gericht hat vielmehr die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte diese Äußerung lediglich gemacht hat in der Absicht, den

p. Bueck, den er durch die Bezeichnung als Generalsekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller als Vertreter des Unternehmertums hinführen wollte, und damit zugleich auch das Unternehmertum selbst der öffentlichen Verachtung preisgeben und an der Ehre zu kränken. Der weitere Zweck war eine Verungering der Arbeiter gegen die Unternehmer und die Verächtlichmachung der gegenwärtigen bieder Bevölkerungsklassen.“ Die Verungering des angeklagten Redakteurs auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen wurde gleichfalls zurückgewiesen, auch wurde auf die Thatfache, daß er in einer folgenden Nummer seines Blattes die dem Generalsekretär Bueck in dem Mund gelegte Äußerung als unwahr bezeichnet hatte, kein Gewicht gelegt, weil nach dem dem Anklagebefehle zu Grunde liegenden § 186 St. G. B. nicht erforderlich ist, daß die Behauptung oder Verbreitung der beleidigenden Thatfache wider besseres Wissen erfolgt sei.

Politische und vermischte Nachrichten.

* Der Kaiser hat auf die Glückwunschs-Adresse des Magistrats von Berlin anlässlich des Jahreswechsels mit nachfolgendem Aberschreiben Handschreiben geantwortet: Dem Magistrat Meiner Gnade und Heidenstadt Berlin unterlasse ich nicht, für die Mir an der Schwelle des neuen Jahres in allegorischer Form und höchlichst herzlichem Glückwunsche überlieferten Dank zu danken. Wenn der Magistrat bei dem Hinblick auf das alte Jahr auch der noch am Schluß desselben am wirtschaftlichen Gebiet erlangten Errungenschaften Erwähnung thut, so gebe ich gern dem Wohlwille Ausdruck, daß Meinem und Meiner Regierung unmaßiglichen Verdienste, die Wohlthat des Jahres zu fördern, Gottes Segen auch im neuen Jahre nicht fehlen möge. Möge vor allem auch die Reicheshauptstadt unter den Segnungen des inneren und äußeren Friedens eine gesunde, gedeihliche Weiterentwicklung erleben. Berlin, den 6. Januar 1892.

W i l h e l m K.

In den Magistrat zu Berlin.
* Eine erwünschte Entscheidung! Die bekannte, auch in der Generalniederlage apostrophirte und von uns früher Zeit ausföhrlich besprochene Angelegenheit mit dem Pastor Klein in Meiner in der Handübertrage und die seitens der Generalniederlage gefasste Resolution haben dazu geführt, daß sich der Präsident des Evangelischen Kirchenraths, Herr Dr. G. H. Schmidt, um am Ort und Stelle Erörterungen über die Sache zu pflegen. An den Verhandlungen nahmen Theil außer dem Oberkonsistorialrath Müller der Kommerzienrat von Müllers-Büchse, Graf West-Hausdorf, Graf von Müllers-Corinth, Freiherr von Stoltenhagen-Wallwitz, mehrere Pastoren sowie auch Pastor Klein-Meiner. — Wie die „Post“ etc.“ berichtet, ist unter Zustimmung des Herrn West-Hausdorf die Verwendung der Gelder ganz im Sinne des Pastors Klein beschlossen worden. Um den leibigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, hat die von dem Pastor Klein berufene Ausschusskommission in ihrer vorletzten Sitzung beschlossen, die Gelder in die Hände des völlig partisch wirkenden Vaterländischen Frauenvereins zu legen. Die Direction dieses Vereins erklärte indessen, ihren Satzungen gemäß nur durch ihre Zweigvereine wirken zu dürfen. Da für Meiner ein solcher Zweigverein nicht besteht, so sah sich die Kommission genöthigt, namentlich die Verwendung der Gelder selbst durch einen Ausschuss vorzunehmen, und zwar ohne Bezug, da in den Verhandlungen die Noth jetzt wieder außerordentlich steigt. Nach der Sitzung der Kommission fuhr Dr. West-Hausdorf nach Meiner, theilte die Beschlüsse dem versammelten evangelischen Kirchenrath mit und gab

gleich die Erklärung ab, daß die im Auftrage des Kaisers von ihm geleitete Untersuchung der Thätigkeit des Pastors Klein nichts ergeben habe, was Anlaß zu einem Vorwurf gegen ihn bieten könnte. Er habe bereits in der Sitzung um Glanz dem Pastor Klein namens des Kirchenraths Dank und Anerkennung für seine Thätigkeit ausgesprochen. Wir freuen uns in Wahrheit dieses Ausganges und registriren diese obigen Mittheilungen, von denen sicherlich die Leser der Halleischen Zeitung ebenfalls mit Genehmigung Akt nehmen, auch im Hinblick auf die so mannigfaltig verdienstvolle Wirksamkeit des neuen Herrn Präsidenten vom evangelischen Kirchenrath!

* Nach einer dem Hann. Cour. aus Schwerin zu-gehenden Meldung soll dort verlaufen, daß zwischen Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin demnächst eine erweiterte Militärconvention in Kraft treten werde. Wir geben diese, von anderer Seite bisher nicht bestätigte Nachricht unter allem Vorbehalt wieder.

* Der dritte (abschließende) Theil der Ausführungsanweisung des Finanzministers zum Einkommensteuer-Gesetz ist nunmehr erschienen. Derselbe beschäftigt sich im Wesentlichen mit den für das innere Kolonialwesen in Betracht kommenden Bestimmungen hinsichtlich der Veränderungen der veranlagten Steuer während des Jahres, der Hebung der Steuer, Anordnungen gegen die Kolonialbesitzer des Steuerjahres, Abschließung und Abrechnung. Außerdem erfolgen einige Verfügungen für die beiden Theile der Ausführungsanweisung.

* Die Nachricht, daß der Landrat von Teltow, Herr von Stukenberg, seine Entlassung eingereicht habe, wird neuerdings auch von konservativen Blättern angezweifelt.

* Der neu in Ettiener Zeitung schreibt man, daß in Folge der Anregung, die neueste Geschichte zu beschäftigen, im Abiturienten-Examen schon über das Invaliditätsgesetz Fragen gestellt worden sind. Legstich habe man bei einer Lehrgang-Prüfung eine ganze Reihe von Fragen gestellt über taktische Stellungen und Bewegungen in den Schlachten bei Jochheim, bei Wolfow, bei Jena, bei Königgrätz, bei Gravelotte und bei anderen Schlachten des 18. und 19. Jahrhunderts.

* Erzbiſchof Dr. von Steinhilber hat sich zur Abreise dem Kaiserhof zu Berlin begeben.

* Der Landesrat für den verstorbenen Prinzen Gustav von Sachsen-Weimar in der evangelischen Kirche zu Wien wohnten Kaiser Franz Josef, die Erzherzöge Karl Ludwig und Wilhelm, sowie der Erbprinz von Sachsen-Alteburg und Prinz Hermann von Sachsen-Weimar bei, ferner waren anwesend der deutsche Vizekonsul Herr Weiß, Minister des Auswärtigen Graf Radowitz, Reichstagsmitglied Herr v. Bauer, mehrere österreichische Minister und Mitglieder des diplomatischen Corps. Die Beilegung erfolgte in Fiering.

* Der preussische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat eine Verordnung erlassen, wonach zur Beschäftigung von Verehrten zwischen Vorwissen und Gehör eine Anzeigenschein-Verordnung in Anwendung einer anderen Anzeigenschein-Verordnung des Wortes in drei Stellen geändert werden wird.

* Der hiesige herzogliche Hof-Beauftragte Dr. Grede, der von 1881-84 den hiesigen Hof-Beauftragten im Reichstag vertrat, ist heute erst 64 Jahre alt, a. e. r. o. b. t.

* Aus Bayern. In der Sommer-Sitzung des Abgeordnetenhauses erklärte Staatsminister v. Freilinger, die Deuterei zur Erleichterung nach dem bisherigen Verfahren der Verhandlungen für erzwungen, sobald eine Uebung mit den anderen deutschen Regierungen erzielt sei, eine Ermäßigung der Zölle,

Die Chinarrinde.

Von Rob. Dubs-Randan.

(Schluß.)

Der Verbrauch steigerte sich nun unaußersetzlich von Jahr zu Jahr. Schon im 1760 wurden jährlich an 25,000 Chinarrinde für den Handel gefertigt, und schon damals wurden die Wälder von Loga erschöpft worden sein, hätte nicht die Entdeckung neuer Chinabäume, zunächst durch José Mutis 1772 und Miguel Sanseveran 1776, sie bedeutend entlastet. Auch die Continentalperre, während der man sich in Europa mit dem Rainfarn und der Rinde der Rindweide zu behelfen suchte, gewährte den Chinawäldern einen Ruhe. Im J. 1820 aber erforderten die Franzosen Pelletter und Cavenuto die Darstellung des Chinins, und seitdem steigerte der Bedarf an Rinde sich so gewaltig, daß jährlich an 100,000 Bäume dem Beile verfielen. Jetzt wurden die Wälder von Loga bis auf den letzten Stamm ausgebeutet, und aus immer entfernteren und unzugänglicheren Strichen mußte der Bedarf herbeigeschafft werden — aber die Gewinnlust überwand alle Schwierigkeiten, und eine Waldung nach der anderen wurde rücksichtslos erschöpft. An die Zukunft dachte niemand.

Das erste Ende 1848 Weddell's „Naturgeschichte der Chinarrinde.“ Weddell hatte vier Jahre lang die Region der Chinarrinde durchforscht und fasste nun das Ergebnis seiner Beobachtungen in der Erklärung zusammen: wenn die Wirtschaft so weitergehe, werde man das Jahr berechnen können, in welchem der letzte Chinabaum der Erde verschunden sein werde. Ein Schrei des Entsetzens lag durch die gefasste medicinische Welt, und einseitig wurden die Regierungen beschworen, diesem unermesslichen

Unglück durch Verpflanzung des Baumes nach bequemeren Gegenden vorzubeugen. Frankreich ging auch ungenutzt ans Werk und richtete, durch seinen Consul Blanc in Bogota auf Schlechtweg mit Samen und Pflanzlingen verlor, schon 1849 eine Chinapflanzung in Algerien ein. Aber man hatte die Rechnung ohne den Wüstenwind gemacht. Kopfstichtend lag der Stocco eine Zeit lang zu, dann blies er ohne Umstände der Pflanzung und der Pflanzung das Lebenslicht aus. Nun trat jedoch die holländische Regierung in die Bresche und beauftragte 1852 unsern Landmann Karl Haslar aus Kassel, in Südamerika Samen und Pflanzlinge des Chinabaumes einzusammeln und nach Java überzuführen. In Peru unter dem nicht sehr auffälligen Namen eines Dr. Müller auftretend, glückte es Haslar binnen zwei Jahren einige Millionen Samen und 500 junge Stämme zusammenzubringen, mit denen er im Dezember 1854 in Batavia landete. Zwar hatten nur 73 Pflanzlinge lebend die Seeerise überstanden, der Sorgfalt ihres Pflegevaters aber gelang es, sie auf Java zu gedeihlicher Entwicklung zu bringen und damit die erste Chinapflanzung auf dem Boden der alten Welt ins Leben zu rufen — ein Verdienst, das die Jury der Pariser Weltausstellung 1867 mit der höchsten Auszeichnung, der goldenen Medaille, löhnte. Leider mußte Haslar schon 1855 aus Gesundheitsrücksichten nach Europa zurückkehren, und unter seinem Nachfolger, dem wissenschaftlich bedeutenden, moralisch aber etwas gleichgültigen Franz Jungbluth aus Wandsbeck, der absichtlich alle Anordnungen seines Vorgängers umließ, kamen die Pflanzungen so weit zurück, daß nicht die Holländer, sondern die Engländer es waren, die die erste gezielte Chinarrinde auf den Markt brachten (1867).

Den Spuren Haslar's folgend, hat nämlich der Engländer Warkham gleichfalls Samen und junge Bäume

zu erlangen gesucht, die 1859 in Vorderindien ausgepflanzt wurden und namentlich zu Utanum im Negerland unter der intelligenten Leitung des Gärtners Mac Joo vorzüglich gedeihen. Insbesondere gelang es Mac Joo, den Chinagehalt der Rinde künstlich zu erhöhen, indem er durch Umwidlung der Stämme mit Woss der Luft den Zutritt verperrte. Die Engländer würden daher in der Chinacultur einen bedeutenden Vorprung behauptet haben, hätte nicht der Zufall, der den Holländern im Ledger'schen Chinabaum die beste aller bisher gegangenen Chinaculturarten in die Hände spielte, sie gezeitigen, gewissermaßen mit ihren Pflanzungen wieder von vorn anzufangen. Ja daß in dieser Hinsicht beide Nationen gegenwärtig auf gleicher Höhe stehen.

Welche riesige Ausdehnung aber die Chinacultur seit jenem Dezemberjahr 1854 erlangt hat, an welchem Haslar seine erste Chinone auf dem japanischen Oboe-Gezirge in's Erdreich steckte, ergibt sich aus nachstehenden Zahlenangaben. Der gegenwärtige Bestand an kultivirten Chinabäumen (groß und klein) beträgt nach ungefährender Schätzung auf Java 6 Millionen, auf Ceylon 2 Millionen, auf Jamaica 1 Million, in Guatemala 5 Millionen und in Bolivia 1/2 Millionen Stück. Dazu kommen aber noch die Pflanzungen in Vorderindien (bei Madras und im Negerland), in Australien (zu Perth bei Westaustralien), in Mexiko (bei Cordoba), im Kanalar (bei Tiflis), auf Neu-Seeland, auf den Fidschi-Inseln u. s. w., über die es z. B. an genaueren Nachrichten fehlt. Die Hindernisse, welche bisher 1887 von Ceylon auf 7,200,000 kg. von Java auf 1,000,000 kg. u. s. h. diese beiden Pflanzgebiete allein vermögen bereits den Jahresbedarf Europas zu decken, aber auf rund 8 Millionen kg. geschätzt wird. Eine Chinarrinde-Engerengnis steht also nicht mehr zu befürchten.

Die heutige Nummer 1. und 2. Ausgabe umfaßt 12 Seiten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Wohn-Angebote für das Plottier auf 6 Pf. für die erste Klasse auf 4 Pf. für die zweite und auf 2 Pf. für die dritte Klasse zu stellen; weitere Einzeichnungen würden den Staatslotterien zufließen. Betreffs der vorgedachten Anordnungen bemerkt der Minister die Angelegenheit sei noch ungelöst; die Maßnahme werde nach der amtlichen Veröffentlichung des Doppelvertrags in Oesterreich-Ungarn erfolgen.

Die Kommission für die Verfassung der Landgemeindevorordnung im preussischen Abgeordnetenhaus hatte in der vorigen Session eine Resolution vorgeschlagen, daß dem Landtage thunlichst bald eine Vorlage wegen gesetzlicher Regelung des unter den Beziehungen „Kuenrich, Strafgerichtigkeit u. i. w.“ vielfach noch bestehenden Verhältnisses gemacht werde. Inzwischen haben seitens des Ministers des Innern in dieser Richtung umfassende Ermittlungen stattgefunden, die sich hauptsächlich u. A. auf Feststellung des Inhalts der bestehenden Rechte, der denselben gegenüber stehenden Verpflichtungen erstreckten. Diese Ermittlungen haben bereits vor längerer Zeit ihren Abschluß gefunden und zu eingehenden Erwägungen geführt, als deren Früchte hauptsächlich nach der bevorstehenden Tagung dem Landtage eine Vorlage bezüglich gesetzlicher Regelung seiner Rechte zugehen dürfte. Wie aus weiterhin berichtet wird, sind die Vorarbeiten für die Durchführung der Landgemeindevorordnung, nachdem die Auffstellung der Gemeinde-Wahlstellen erfolgt ist, bereits soweit gefordert, daß diese Listen in der zweiten Hälfte des Monats Januar zur Auslegung gebracht werden. Was nun die etwa gegen die Richtigkeit der Listen zu erhebenden Klagen anlangt, so hofft man, daß das ganze Gerichtsverfahren bis zum Ausgang des Monats März beendet sein wird.

Der Reichsanwalt schreibt: Mit Rücksicht darauf, daß an Landesgerichten eine größere Anzahl sogenannter Präparandenstellen bestehen und solche junge Leute nach ihrer Einweisung aus der Reichsliste durch Verbeiratung ein solches Stelle für die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Verbeiratung zu verschaffen suchen, ist die Frage entstanden, ob sich solcher Präparandenstand als ein „Funktioniren als Lehrer“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. October 1891 anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung staatlicher Dienstleistungen als Dienst zu anrechnen ließe. Wenn auch das Oesterreichische Verwaltungsgericht vom 23. Februar 1891 ausführt, daß das beschriebene „Funktioniren“ im Sinne des § 8 des Verbeiratsgesetzes nicht die Eigenschaft eines solchen Funktioniren als Lehrer vor erlangter Anstellungsbefähigung vor der Ablegung einer Prüfung anerkennen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Auslegung, auch sonstige Fälle, welche ein etwaiges der Verbeiratsgesetz entgegenstehen, als ein „Funktioniren als Lehrer“ gelten zu lassen. Für die Berechnung der pensionfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne rechtliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Anschlag bleibt und auch für die Berechnung der Dienstzeit für Altersrenten etwaige Dienst als Funktioniren der Verbeiratsgesetz nicht unter Anschlag und Dienstzeit-Anrechnung bestimmt, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Berechnung der staatlichen Dienstzeit außer Anschlag bleiben soll. Nur in den Fällen, falls sie als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung oder erlangter Anstellungsbefähigung vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrervereine an einer öffentlichen Schule vertritt.

Politischer Guckkasten.

Am Weihnachtstage brachte der Stivet folgenden Guckkasten:
Europa zu Ende des Jahres 1891.
Die Deutschen spielen den Wals? Wessler zum Hals. Von großer Sättigkeit werden sie fett, engagieren die Nachbarn zum Tanz. Die Oesterreicher und Italiener schlagen den Last dazu.
Die Türken spielen Blindenspiele, fassen die Lust mit den Händen. Wenn eine der europäischen Mächte nicht, so wandert über die Türkei Preußen!
Die Bulgaren schwärzen Unfinn, nicht ahnend, wann man ihnen aus Petersburg Knüttel für Eisentafeln und den Kourager schicken wird.
Die Schweden denken der alten Siege, darüber träumen, wie sie in Finnland anfallen sollen, und warten nur auf den rechten Weg im wünschigen Schute.
Dänemark hat keinen im wünschigen Absatz. Bei jeder jetzigen Muttere wird ihm, das russische Eisen für seine Gesundheit sehr nützlich sein.
Die Spanier sind nervenschwach, Krämpfe an unterworfen. Sie leben an Morastümpfen. Nach der Diagnose des deutschen Königs hat bei ihnen der Magenkrebs begonnen.
Spanien - flottet. In internationale Angelegenheiten steht es seine Nase nicht.
Die Portugiesen sehen auf Alles durch die Finger und sagen: Mein Name ist Schwabe, ich weiß von nichts. Großbritannien detriert aus Habsicht. Es schießt im trüben Wasser und sagt sich selber schon Dank. Nun, Gott mit ihm.
Die Slaven sprechen unaufrichtig davon, sich in ihren Schritten zu setzen, wissen aber nicht, auf welcher Seite sie einzuweichen und auf welchem Wege sie fahren sollen. Ohne Kienkraut werden sie wohl in ihren Schritten nicht kommen.
Die Franzosen haben den Schreden abgeschüttelt. Ein Auge haben sie Tag und Nacht auf der Wadt; Carnot haben sie zum Präsidenten gewählt; mit den Deutschen sind sie nicht nicht noch Hol England lächeln sie zu, mit Rußland verdrüben sie sich, die Gelegenheiten erwarten sie, wann sie Sedan quitt machen können. Mit Gott, Kinderchen, mit Gott!
Rußland wird fett, wärmt den Bauch in der Sonne und hält den Knüttel bereit - ... auf wessen Rücken er fällt. Und der Rücken sind, Gott sei gelobt, Wieviele um; Alle aber halten sich fern, damit sie nicht unter die Säcke kommen. Ego.

Doppelverträge.

In Sachen der Doppelverträge sind folgende Meinungen zu verzeichnen:
Der Reichsanwalt hat kürzlich erwähnte Bericht des Reichsanwalts im Oesterreich-Ungarn. Der Bericht sagt, die Verträge bildeten keinen wesentlichen Bestandteil des Reichsrechts, hätten aber große politische und wirtschaftliche Bedeutung. Deutschland andere im Sinne, haben es die Prinzipien des zu großen Schutzes der Nationalität und der

Souveränität anzuheben, und trachtete die ökonomische Verbesserung im internationalen Europa zu erlangen, wobei es sich den fernern Fortschritten folgen würde, daß sich ein einseitiges Vorgehen in der Richtung der Doppelverträge mit der Zeit größere Wirksamkeit erlangen, auf einen größeren Kreis von Beziehungen sich ausdehnen und weitere Gebiete in ihren Bereich ziehen würden. Der Bericht fügt die ausführliche Dauer der Verhandlungen mit, die hierüber im entgegenwärtigen und unvollständigen Unternehmungen gewöhnliche Tätigkeit dargelegt wurde. Nach Prüfung der Einzelbestimmungen der Verträge erklärt der Bericht, daß die ökonomische Wirksamkeit der Verträge sich nicht als einseitig zu betrachten sei, es wäre unrichtig zu behaupten, daß sie nur einseitig einseitig die Interessen der Italiener überlegen um ein Verhältnisses die italienischen Finanzen nach Oesterreich. Der Bericht stellt fest, daß die Verträge nicht als einseitig zu betrachten sind und erntet an, daß das Verhältnis im Gleichgewicht nicht ganz von dem Sollreime, sondern auch von der wirtschaftlichen Gestaltung beider Länder abhängt. Betreffs des bestehenden Doppelvertrages erklärt der Bericht, daß die Verträge nicht als einseitig zu betrachten sind und erntet an, daß das Verhältnis im Gleichgewicht nicht ganz von dem Sollreime, sondern auch von der wirtschaftlichen Gestaltung beider Länder abhängt. Betreffs des bestehenden Doppelvertrages erklärt der Bericht, daß die Verträge nicht als einseitig zu betrachten sind und erntet an, daß das Verhältnis im Gleichgewicht nicht ganz von dem Sollreime, sondern auch von der wirtschaftlichen Gestaltung beider Länder abhängt.

Der Reichsanwalt schreibt: Mit Rücksicht darauf, daß an Landesgerichten eine größere Anzahl sogenannter Präparandenstellen bestehen und solche junge Leute nach ihrer Einweisung aus der Reichsliste durch Verbeiratung ein solches Stelle für die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Verbeiratung zu verschaffen suchen, ist die Frage entstanden, ob sich solcher Präparandenstand als ein „Funktioniren als Lehrer“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. October 1891 anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung staatlicher Dienstleistungen als Dienst zu anrechnen ließe. Wenn auch das Oesterreichische Verwaltungsgericht vom 23. Februar 1891 ausführt, daß das beschriebene „Funktioniren“ im Sinne des § 8 des Verbeiratsgesetzes nicht die Eigenschaft eines solchen Funktioniren als Lehrer vor erlangter Anstellungsbefähigung vor der Ablegung einer Prüfung anerkennen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Auslegung, auch sonstige Fälle, welche ein etwaiges der Verbeiratsgesetz entgegenstehen, als ein „Funktioniren als Lehrer“ gelten zu lassen. Für die Berechnung der pensionfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne rechtliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Anschlag bleibt und auch für die Berechnung der Dienstzeit für Altersrenten etwaige Dienst als Funktioniren der Verbeiratsgesetz nicht unter Anschlag und Dienstzeit-Anrechnung bestimmt, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Berechnung der staatlichen Dienstzeit außer Anschlag bleiben soll. Nur in den Fällen, falls sie als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung oder erlangter Anstellungsbefähigung vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrervereine an einer öffentlichen Schule vertritt.

Prozeß Finsang.

(Schluß aus der 1. Ausgabe.)
Präsident: Haben Sie der vorgedachten Dinge wegen gegen Herrn Wathien eine Anzeige gemacht? - Finsang: Ich habe lediglich am 5. Juni generaliter die bekannte Strafanzeige gegen Herrn Wathien gemacht. In diese Anzeige habe ich allerdings erwähnt, daß Herr Wathien ein Minister und Wirthschafter sei, eine direkte Strafanzeige gegen Wathien habe ich aber nicht erstattet. Staatsanwalt Schuler: Sie halten den Beweisnach für vollständig unzulässig und beantragen, bestehen die Verhandlung über die Angelegenheit nicht stattfinden zu lassen. Die Verhandlung wäre wahr, damit bewiesen werden soll. Es handelt sich doch lediglich darum, enthält der inkriminierte Artikel gegen Wathien eine Beleidigung? Wathien ist bisher nur in einem Angelegenheit des Reichsgerichts zu verurtheilt, lediglich die Angriffe sind hier zu prüfen. Bezüglich der heutigen Verhandlung schwebt ja bereits ein Strafverfahren. Die öffentliche Verhandlung derselben wird ergehen, wie weit die Behauptung der Angeklagten sich nicht erweisen wird, ist ungewiss. Ich habe bei der Revision den Schwerpunkt auf die Auslieferung der Vorentscheidungsrolle gelegt, da dadurch die Verhandlung in unzulässiger Weise beendet werden könnte. Ich habe bei der Revision den Schwerpunkt auf die Auslieferung der Vorentscheidungsrolle gelegt, da dadurch die Verhandlung in unzulässiger Weise beendet werden könnte. Ich habe bei der Revision den Schwerpunkt auf die Auslieferung der Vorentscheidungsrolle gelegt, da dadurch die Verhandlung in unzulässiger Weise beendet werden könnte.

Der Reichsanwalt schreibt: Mit Rücksicht darauf, daß an Landesgerichten eine größere Anzahl sogenannter Präparandenstellen bestehen und solche junge Leute nach ihrer Einweisung aus der Reichsliste durch Verbeiratung ein solches Stelle für die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Verbeiratung zu verschaffen suchen, ist die Frage entstanden, ob sich solcher Präparandenstand als ein „Funktioniren als Lehrer“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. October 1891 anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung staatlicher Dienstleistungen als Dienst zu anrechnen ließe. Wenn auch das Oesterreichische Verwaltungsgericht vom 23. Februar 1891 ausführt, daß das beschriebene „Funktioniren“ im Sinne des § 8 des Verbeiratsgesetzes nicht die Eigenschaft eines solchen Funktioniren als Lehrer vor erlangter Anstellungsbefähigung vor der Ablegung einer Prüfung anerkennen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Auslegung, auch sonstige Fälle, welche ein etwaiges der Verbeiratsgesetz entgegenstehen, als ein „Funktioniren als Lehrer“ gelten zu lassen. Für die Berechnung der pensionfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne rechtliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Anschlag bleibt und auch für die Berechnung der Dienstzeit für Altersrenten etwaige Dienst als Funktioniren der Verbeiratsgesetz nicht unter Anschlag und Dienstzeit-Anrechnung bestimmt, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Berechnung der staatlichen Dienstzeit außer Anschlag bleiben soll. Nur in den Fällen, falls sie als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung oder erlangter Anstellungsbefähigung vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrervereine an einer öffentlichen Schule vertritt.

gestalten die diesem Beistellener erwählten barren Auslagen, einschließlich der Rechtsanwalts-Gebühren, anzuweisen. Die Kosten für die Beistellung der Beistellung der Beistellung in diesen Beistellung erfolgt ist, werden der Staatskasse aufzulesen.

Städtische Polizeiverordnungen.

Der Reichsanwalt schreibt: Mit Rücksicht darauf, daß an Landesgerichten eine größere Anzahl sogenannter Präparandenstellen bestehen und solche junge Leute nach ihrer Einweisung aus der Reichsliste durch Verbeiratung ein solches Stelle für die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Verbeiratung zu verschaffen suchen, ist die Frage entstanden, ob sich solcher Präparandenstand als ein „Funktioniren als Lehrer“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. October 1891 anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung staatlicher Dienstleistungen als Dienst zu anrechnen ließe. Wenn auch das Oesterreichische Verwaltungsgericht vom 23. Februar 1891 ausführt, daß das beschriebene „Funktioniren“ im Sinne des § 8 des Verbeiratsgesetzes nicht die Eigenschaft eines solchen Funktioniren als Lehrer vor erlangter Anstellungsbefähigung vor der Ablegung einer Prüfung anerkennen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Auslegung, auch sonstige Fälle, welche ein etwaiges der Verbeiratsgesetz entgegenstehen, als ein „Funktioniren als Lehrer“ gelten zu lassen. Für die Berechnung der pensionfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne rechtliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Anschlag bleibt und auch für die Berechnung der Dienstzeit für Altersrenten etwaige Dienst als Funktioniren der Verbeiratsgesetz nicht unter Anschlag und Dienstzeit-Anrechnung bestimmt, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Berechnung der staatlichen Dienstzeit außer Anschlag bleiben soll. Nur in den Fällen, falls sie als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung oder erlangter Anstellungsbefähigung vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrervereine an einer öffentlichen Schule vertritt.

Der Reichsanwalt schreibt: Mit Rücksicht darauf, daß an Landesgerichten eine größere Anzahl sogenannter Präparandenstellen bestehen und solche junge Leute nach ihrer Einweisung aus der Reichsliste durch Verbeiratung ein solches Stelle für die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Verbeiratung zu verschaffen suchen, ist die Frage entstanden, ob sich solcher Präparandenstand als ein „Funktioniren als Lehrer“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. October 1891 anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung staatlicher Dienstleistungen als Dienst zu anrechnen ließe. Wenn auch das Oesterreichische Verwaltungsgericht vom 23. Februar 1891 ausführt, daß das beschriebene „Funktioniren“ im Sinne des § 8 des Verbeiratsgesetzes nicht die Eigenschaft eines solchen Funktioniren als Lehrer vor erlangter Anstellungsbefähigung vor der Ablegung einer Prüfung anerkennen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Auslegung, auch sonstige Fälle, welche ein etwaiges der Verbeiratsgesetz entgegenstehen, als ein „Funktioniren als Lehrer“ gelten zu lassen. Für die Berechnung der pensionfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne rechtliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Anschlag bleibt und auch für die Berechnung der Dienstzeit für Altersrenten etwaige Dienst als Funktioniren der Verbeiratsgesetz nicht unter Anschlag und Dienstzeit-Anrechnung bestimmt, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Berechnung der staatlichen Dienstzeit außer Anschlag bleiben soll. Nur in den Fällen, falls sie als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung oder erlangter Anstellungsbefähigung vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrervereine an einer öffentlichen Schule vertritt.

Der Reichsanwalt schreibt: Mit Rücksicht darauf, daß an Landesgerichten eine größere Anzahl sogenannter Präparandenstellen bestehen und solche junge Leute nach ihrer Einweisung aus der Reichsliste durch Verbeiratung ein solches Stelle für die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Verbeiratung zu verschaffen suchen, ist die Frage entstanden, ob sich solcher Präparandenstand als ein „Funktioniren als Lehrer“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. October 1891 anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung staatlicher Dienstleistungen als Dienst zu anrechnen ließe. Wenn auch das Oesterreichische Verwaltungsgericht vom 23. Februar 1891 ausführt, daß das beschriebene „Funktioniren“ im Sinne des § 8 des Verbeiratsgesetzes nicht die Eigenschaft eines solchen Funktioniren als Lehrer vor erlangter Anstellungsbefähigung vor der Ablegung einer Prüfung anerkennen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Auslegung, auch sonstige Fälle, welche ein etwaiges der Verbeiratsgesetz entgegenstehen, als ein „Funktioniren als Lehrer“ gelten zu lassen. Für die Berechnung der pensionfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne rechtliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Anschlag bleibt und auch für die Berechnung der Dienstzeit für Altersrenten etwaige Dienst als Funktioniren der Verbeiratsgesetz nicht unter Anschlag und Dienstzeit-Anrechnung bestimmt, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Berechnung der staatlichen Dienstzeit außer Anschlag bleiben soll. Nur in den Fällen, falls sie als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung oder erlangter Anstellungsbefähigung vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrervereine an einer öffentlichen Schule vertritt.

Die Seite enthält vertikale Textfragmente, die von den angrenzenden Seiten des Originals überlappen.

